



Gemeindeamt Schwendt
Dorf 2
6385 Schwendt
Tel.: +43 5375 6715
Fax: +43 5375 6715-4

Schwendt, am 30.11.2023

K U N D M A C H U N G

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwendt verordnet:

Artikel I

Grundsteuer A	Hebesatz 500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B	Hebesatz 500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer	Wird nach Maßgabe des BGBl. 819/1993 zuletzt geändert durch BGBl. 117/2016 eingehoben 3 % der Bemessungsgrundlage (Lohnsumme)
Waldaufsichtsbeiträge	lt. Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2015 zuletzt geändert LGBl. Nr. 133/2017

Artikel II

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Schwendt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2011, kundgemacht am 13.12.2011 bis 29.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 6 Abs. 2 beträgt Euro 6,14 € je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 7 wird mit 579,80 m³ festgesetzt.
2. Die Benützungsg Gebühr nach 8 Abs. 2 beträgt Euro 2,53 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Schwendt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2012, kundgemacht am 13.12.2012 bis 02.01.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1,87 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 wird mit 300 m³ Baumasse festgesetzt.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,13 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel IV

Aufgrund der §§ 7, 13, und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes LGB1Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBI. 173/2021 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwendt gemäß dem Beschluss vom 29.11.2023 verordnet:

Die Erschließungsbeitrag der Gemeinde Schwendt wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 04.11.2015, zuletzt geändert am 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2023, eingehoben.

Der Erschließungsbeitrag wird nach § 1 mit 4 v.H. des Erschließungskostenfaktors von 235,00 € festgelegt.

Artikel V

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Schwendt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.1995, kundgemacht am 24.11.1995 bis 14.12.1995 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich:

- | | |
|---|------------|
| a) pro Wohneinheit, in welcher bis zu 2 Personen einen Wohnsitz haben,
2 Mülltonnen mit 240 l oder 4 Mülltonnen mit 120 l | EUR 50,00 |
| b) pro Wohneinheit, in welcher 3 Personen einen Wohnsitz haben,
3 Mülltonnen mit 240 l oder 6 Mülltonnen mit 120 l | EUR 75,00 |
| c) pro Wohneinheit, in welcher 4 Personen oder mehr einen Wohnsitz haben
4 Mülltonnen pro Jahr mit 240 l oder 8 Mülltonnen mit 120 l | EUR 100,00 |
| d) Pro Ferienwohnung – das ist eine Wohnung, die während des Jahres kurzzeitig an wechselnde Gäste vermietet wird –
2 Mülltonnen mit 240 l oder 4 Mülltonnen mit 120 l – | EUR 50,00 |
| e) Zimmervermietungen für bis zu 4 Betten,
1 Mülltonne mit 240 l oder 2 Mülltonnen mit 120 l | EUR 25,00 |
| f) Zimmervermietungen für bis zu 8 Betten,
2 Mülltonnen mit 240 l oder 4 Mülltonnen mit 120 l | EUR 50,00 |
| Zimmervermietungen für bis zu 12 Betten und darüber,
3 Mülltonnen mit 240 l oder 6 Mülltonnen mit 120 l | EUR 75,00 |

Artikel VI

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Schwendt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.1994, kundgemacht am 11.10.1994 bis 07.11.1994 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 88,00
2. Die Höhe der Steuer für jeden weiteren Hund beträgt EUR 140,00

Artikel VII

Wichtige Entgelte und Sonstige Gebühren

Leichenkapelle und Totengräber pro Fall und Grab	EUR 700,00
Leichenkapelle und Totengräber pro Fall und Urnengrab oder Urnennische	EUR 165,00
Graböffnung für Urnenbeisetzung	EUR 60,00
UNIMOG-Arbeitsstunde	EUR 40,00
Stunde für Zusatzgeräte (Schneepflug, Schneefräse und Streugerät)	EUR 20,00
Gemeindearbeiterstunde	EUR 40,00
Kopiergebühr, pro Kopie (S/W)	EUR 0,20
Kopiergebühr, pro Kopie (Farbe)	EUR 0,25
Ankündigungsabgabe pro Plakat und Woche	EUR 1,50
Ankündigungsabgabe pro Plakat und Monat	EUR 4,50
Ankündigungsabgabe pro Plakat und Saison	EUR 10,00
Bio Abfallsäcke 8 l	EUR 1,10
Bio Abfallsäcke 60 l	EUR 6,30
Mülltonne 120 l	EUR 40,00
Mülltonne 240 l	EUR 80,00
Wertmarke für Müll 120 l	EUR 12,50
Wertmarke für Müll 240 l	EUR 25,00
Müllsack 60 l	EUR 6,25

Artikel VIII

Die in Artikel II, III und IV angeführten Beträge beinhalten die gesetzlichen Mehrwertsteuern.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Jürgen Kendlinger

Angeschlagen am: 01.12.2023

Abzunehmen am: 18.12.2023

Abgenommen am: 18.12.2023